

Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung des Radwegebaus

1. Zweckungszweck

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat das Ziel, den Radverkehr im Landkreis zu fördern und damit auch klimapolitische Akzente zu setzen. Empfehlungen und Maßnahmen sind im „Radverkehrskonzept für den Landkreis Hameln-Pyrmont“ vom Juni 2021 zusammengefasst. Darin sind auch straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen aufgeführt. Diese sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und oftmals erst nach langwierigen Planungen umsetzbar. Mit dieser Richtlinie sollen alternative Streckenführungen auf vorhandenen Verkehrswegen, die nicht in der Baulast des Landkreises liegen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis gewährt nicht rückzahlbare Zuwendungen (Investitionsförderungsmaßnahmen) zu Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs. Gefördert werden Baumaßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs, soweit dadurch auf einen separaten Radweg an einer Kreisstraße verzichtet werden kann. Für die Maßnahmen muss grundsätzlich eine Empfehlung im Radverkehrskonzept für den Landkreis Hameln-Pyrmont enthalten sein.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- a) das Grundstück bzw. die Grundstücke, auf denen die Maßnahme realisiert werden muss, sich im Eigentum des/der Antragsberechtigten befindet bzw. befinden oder dem Eigentum ähnliche langfristige Rechte, z. B. aus Pacht- oder Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem geplanten Fertigstellungszeitpunkt der Anlage, bestehen,
- b) eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist,
- c) andere öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und
- d) die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der zu erbringenden Eigenmittel des/der Antragsberechtigten gesichert ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird bzw. keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt. Maßnahmen, deren förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000 € liegen, werden nicht gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung gewährt. Der Anteil des Landkreises beläuft sich auf 2/3 der förderfähigen Gesamtkosten. Förderfähig sind Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Durchführung einschließlich Grunderwerb, soweit diese mit der beantragten Maßnahme zusammenhängen und soweit sie nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen gegenfinanziert werden (vgl. Ziffer 4 Buchst. c)). Kosten des eigenen Personals des/der Antragsberechtigten sowie laufende Unterhaltungskosten, die zu keiner Verbesserung für den Fahrradverkehr führen, sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Liegen mehr Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei soll eine Verteilung der Fördersumme auf mehrere Haushaltsjahre möglichst Vorrang haben gegenüber einer Reduzierung der Anteilsquote des Landkreises. Eine Nachbewilligung erfolgt nicht. Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, einen erneuten Antrag zu stellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Baumaßnahme muss innerhalb des im Zuwendungsbescheids festgesetzten Bewilligungszeitraums begonnen werden. Als Baubeginn gilt die Erteilung des Planungs- oder Bauauftrags. Der Bewilligungszeitraum soll 24 Monate nicht überschreiten. Für geförderte Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der geförderten Maßnahme. Der Fertigstellungstermin ist dem Landkreis von dem/der Antragsberechtigten in Textform mitzuteilen. Wird die geförderte Maßnahme vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt.

7. Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 31.08. eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr schriftlich beim Landkreis Hameln-Pyrmont einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Baubeschreibung,
- b) Bedarfserläuterung unter Bezugnahme auf das Radverkehrskonzept für den Landkreis Hameln-Pyrmont,
- c) Kostenschätzung nach DIN 276,
- d) Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4 Buchst. a) und
- e) Finanzierungsplan mit Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung.

Sofern einzelne Unterlagen bis zum Antragsstichtag noch nicht vorliegen, können diese bis zum 15.12. des Antragsjahres nachgereicht werden.

8. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

Die Zuwendung ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums abzufordern. Ein Abruf von Teilbeträgen ist möglich, soweit der/die Zuwendungsempfänger/-in bestätigt, dass die Auszahlungen bereits angefallen sind oder innerhalb von 3 Monaten anfallen und der angeforderte Teilbetrag sich auf mindestens 10.000 € beläuft. Bei größeren Maßnahmen kann die Auszahlung auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weist der/die Zuwendungsempfänger/-in dem Landkreis die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach. Näheres zum Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Auf Verlangen sind dem Landkreis Hameln-Pyrmont Originalbelege vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont hat das Recht, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und Einblick in die Buchungsbelege zu erhalten. Eingetretene Überzahlungen, gleich welchen Grundes, sind unverzüglich an den Landkreis zurückzuzahlen. Überzahlte Mittel sind nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Öffnungsklausel

Der Landrat wird ermächtigt, im Einzelfall von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie Ausnahmen zuzulassen, sofern der Verwendungszweck ansonsten voraussichtlich nicht erreicht würde und an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes Interesse besteht.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Eine erstmalige Antragsstellung ist ab dem Inkrafttreten möglich. Vorher gestellte Anträge können, soweit sie im Übrigen die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, ebenfalls berücksichtigt werden.

Hameln, den 28.06.2023

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat